

TAXORDNUNG

2012

Alle der Mehrwertsteuer unterstellten Preise verstehen sich inklusive.

(Jährliche Anpassung der Taxen laut Vorstandsbeschluss vom 15.11.89)

Gültig ab 1. Januar 2012

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für die Bewohnerinnen und Bewohner des Alterszentrums Brugg und ist integrierender Bestandteil des Pensions- und Pflegevertrags.

Tarifverträge mit Krankenversicherern (Santésuisse), ähnlichen Institutionen (VAKA, usw.) sowie Abkommen mit dem Kanton Aargau oder anderen Kantonen sind integrierender Bestandteil dieser Taxordnung.

1.2. Allgemeine Tarifbestimmungen

Die Kosten für den Aufenthalt im Alterszentrum Brugg (zu Lasten Bewohner/Bewohnerin) setzen sich wie folgt zusammen:

- Tagestaxe für **Hotellerie**, siehe nachfolgend Punkt 2
- Beiträge an **Pflegeleistungen**, siehe nachfolgend Punkt 3
- Tagestaxe für **Betreuungs- und Hilfeleistungen**, siehe nachfolgend Punkt 4
- Taxen für **besondere Leistungen**, siehe nachfolgend Punkt 5

1.3. Ergänzungsleistungen

Eine Ergänzungsleistung zur AHV hilft dort, wo die Renten und das übrige Einkommen nicht die minimalen Lebenskosten decken. Auf sie besteht ein rechtlicher Anspruch. Die Ergänzungsleistungen werden durch die Kantone und von der AHV direkt an die berechtigten Bewohnerinnen und Bewohner ausgerichtet. Das Antragsformular ist bei der AHV-Zweigstelle (Gemeindeverwaltung) oder bei der Verwaltung des Alterszentrums Brugg erhältlich.

1.4. Hilflosenentschädigung

Eine Hilflosenentschädigung erhält, wer in den alltäglichen Lebensverrichtungen seit mindestens 1 Jahr regelmässig und in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist. Die Hilflosenentschädigung wird unabhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen ausgerichtet.

Die Hilflosenentschädigung wird von der AHV direkt an die berechtigten Bewohnerinnen und Bewohner ausgerichtet. Das Antragsformular ist bei der AHV-Zweigstelle (Gemeindeverwaltung) oder bei der Verwaltung des Alterszentrums Brugg erhältlich.

2. Tagestaxe für Hotellerie

2.1. Umfang und Inhalt

In der Tagestaxe für Hotellerie sind grundsätzlich alle Leistungen für die Unterkunft und Verpflegung enthalten (z.B. Vollpension, wöchentliche Zimmerreinigung, Wäschebesorgung, Energie- und Unterhaltskosten, Benutzung der allgemein zugänglichen Gemeinschaftsräume, Teilnahme an den angebotenen Veranstaltungen, usw.).

Die Tagestaxe beträgt:

- Ein-Bett-Zimmer Fr. 122.00
- Zwei-Bett-Zimmer Fr. 107.00
- Zuschlag für Auswärtige Fr. 5.00
(Bewohner mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Gemeinden Brugg, Bözen, Effingen, Elfingen, Gallenkirch, Hausen, Linn, Mönthal, Oberbözberg, Remigen, Riniken, Rüfenach, Schinznach-Bad, Schinznach-Dorf, Thalheim, Villigen, Villnachern)
- Ferienzimmer
 - Ein-Bett-Zimmer Fr. 132.00
 - Zwei-Bett-Zimmer Fr. 117.00

2.2. Eintritts- und Austrittstag

Eintritts- und Austrittstage werden zum ganzen Tagessatz berechnet.

2.3. Abwesenheit

Als Abwesenheit (Ferien, Spitalaufenthalt, usw.) gilt, wenn diese eine Zeitspanne von drei und mehr Tagen dauert. An- und Abreisetag gelten nicht als Abwesenheitstage. Für die Tage der Abwesenheit wird eine Reduktion von Fr. 15.00 auf die Tagestaxe für Hotellerie gewährt.

2.4. Todesfall

Gemäss Pensions- und Pflegevertrag endet der Mietvertrag 14 Tage nach Eintritt des Todesfalls ohne Kündigung. Das Zimmer muss bis zum 10. Tag geräumt werden.

2.5. Kündigung

Bei Kündigung des Pensions- und Pflegevertrags muss das Zimmer bis 4 Tage vor dem Vertragsende geräumt werden.

3. Beiträge an Pflegeleistungen

3.1. Pflegeleistungen

Die Pflegeleistungen gemäss Art. 7a der Krankenpflege-Leistungs-Verordnung (KLV) werden pro Bewohner/Bewohnerin nach dem RAI/RUG-Bewohnerbeurteilungs-Instrument erfasst und verrechnet. Die Pflegekosten werden anteilmässig durch die Bewohner, die Krankenversicherer und die öffentliche Hand getragen. Die Anteile werden im Vertrag zwischen Santésuisse (Verband der Schweiz. Krankenversicherer) und VAKA (Verband der Aargauischen Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen) sowie durch das Pflegegesetz des Kantons Aargau festgelegt. Der Anteil des Krankenversicherers wird zunächst von den Bewohnern vorgeleistet und anschliessend an sie zurück vergütet.

Der Pflorgetarif und die anteilmässigen Kostenträger sind im nachfolgenden Punkt 6 ersichtlich.

3.2. Pflegematerial und Medikamente

Die Kosten des Pflegematerials aus der Mittel- und Gegenstände-Liste (MiGeL) und der Medikamente von der Spezialitätenliste (SL) werden gemäss den gültigen Verträgen von den Krankenversicherern übernommen.

Die übrigen Medikamente und Pflegematerialien werden von den Bewohnern getragen.

3.3. Abwesenheit

Bei Abwesenheit werden keine Pflegekosten verrechnet. An- und Abreisetag gelten nicht als Abwesenheitstage.

4. Tagestaxe für Betreuungs- und Hilfeleistungen

4.1. Umfang und Inhalt

Diese Taxe umfasst die Kosten pro Tag für Betreuungs- und Hilfeleistungen, die infolge Alter oder Krankheit notwendig sind und keine Pflichtleistungen der Krankenversicherung gemäss Art. 7a KLV sind.

Der Tarif für die Betreuungs- und Hilfeleistungen ist im nachfolgenden Punkt 6 ersichtlich.

4.2. Abwesenheit

Bei Abwesenheit werden keine Kosten für Betreuungs- und Hilfeleistungen verrechnet. An- und Abreisetag gelten nicht als Abwesenheitstage.

5. Taxen für besondere Leistungen

5.1. Grundsatz

Die nachfolgend aufgeführten besonderen Leistungen werden zusätzlich zur Tagestaxe für Hotellerie verrechnet. Die Taxen können ganz oder teilweise pauschaliert werden.

5.2. Die besonderen Leistungen im einzelnen:

• Anschlussgebühr Telefon, einmalig	Fr.	45.00
• Monatliche Gebühr Telefonanschluss, wird durch das Alterszentrum Brugg verrechnet	Fr.	25.00
• Gesprächstaxen, werden monatlich durch das Alterszentrum Brugg verrechnet	Tarif Sunrise	
• Miete Telefonapparat, monatlich	Fr.	4.00
• Wertsachensafe, monatlich	Fr.	3.00
• Miete Gehhilfe, monatlich	Fr.	10.00
• Medikamente, Inkontinenzmaterial, Pflegematerial, usw.	nach Aufwand	
• Auslagen im Zusammenhang mit einem Todesfall (Letzte Dienste, Einsargung, usw.), nach Vereinbarung:		
○ Standardsarg	Fr.	550.00
○ Spezialsarg	Fr.	700.00
• Zimmerreinigung und -instandstellung nach Todesfall: nach Aufwand , aber mindestens	Fr.	340.00
• Ausserordentliche Leistungen durch Personal Pflegedienst, Hotellerie, Technischer Dienst, Verwaltung, pro Stunde*	Fr.	50.00
• Ausserordentliche Reinigungsarbeiten, pro Stunde*	Fr.	35.00
• Zusätzliche regelmässige Reinigungsarbeiten		
○ Tagespauschale	Fr.	9.00
○ Monatspauschale	Fr.	130.00
• Zimmerservice aus Komfortgründen, pro Mahlzeit	Fr.	6.00
• Coiffeur	gemäss Tarif Coiffeursalon	
• Podologie, Fusspflege	gemäss Tarif Podologin	
• Café Rondino, Speisen und Getränke	gemäss Karte	

* Bei den Preisen nach Stundenansatz wird nur die effektiv aufgewendete Zeit verrechnet (pro rata)

6. Tarif für Hotel und Pflege-, Betreuungs- und Hilfeleistungen

Pflegestufe	Zu Lasten Bewohner/Bewohnerin				Zu Lasten öffentlicher Hand und Krankenversicherer		Total Gesamt
	Hotel	Nicht-KLV-pflichtige Betreuungsleistungen	KLV-pflichtiger Anteil Pflege Bewohner	Total Bewohner	Restkostenfinanzierung durch die öff. Hand	Anteil Krankenkasse	
1	122.00	9.00	1.00	132.00	0.00	9.00	141.00
2	122.00	12.00	11.00	145.00	0.00	18.00	163.00
3	122.00	15.00	12.00	149.00	0.00	27.00	176.00
4	122.00	18.00	13.00	153.00	6.80	36.00	195.80
5	122.00	21.00	14.00	157.00	16.20	45.00	218.20
6	122.00	24.00	15.00	161.00	25.60	54.00	240.60
7	122.00	27.00	16.00	165.00	35.00	63.00	263.00
8	122.00	30.00	17.00	169.00	44.40	72.00	285.40
9	122.00	33.00	18.00	173.00	53.80	81.00	307.80
10	122.00	36.00	19.00	177.00	63.20	90.00	330.20
11	122.00	39.00	20.00	181.00	72.60	99.00	352.60
12	122.00	40.00	21.00	183.00	82.00	108.00	373.00

7. Schlussbestimmungen / Genehmigung

Die vorliegende Taxordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Brugg, 13. Oktober 2011

Verein für Alterswohnheime des Bezirks Brugg

Namens des Vorstands:

L. Plüss, Präsident

V. Beer, Aktuarin